

**Verordnung der Curricularkommission Wirtschaftswissenschaften über die  
Definition der ersten und zweiten Teilleistung einer Masterarbeit für das  
Masterstudium Betriebswirtschaft, das Masterstudium Angewandte  
Betriebswirtschaft und für das Masterstudium Wirtschaft und Recht (\*)**

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

**§ 1 Teilleistungen:**

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst die inhaltliche und methodische Konzeptualisierung der Arbeit, die der betreuenden Person in Form eines Exposés zur Beurteilung vorzulegen ist.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst einen in sich geschlossenen Teil der Masterarbeit von mindestens einem Drittel des voraussichtlichen Gesamtumfangs, der der betreuenden Person zur Beurteilung vorzulegen ist.

**§ 2 In-Kraft-Treten:**

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt die im Mitteilungsblatt vom 20.05.2020, 20. Stück, Nr. 105.1 verlautbarte Verordnung.

(\*) Rechtsverbindlich ist nur der im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 03.08.2022, 24. Stück, Nr. 113, veröffentlichte Text  
(<https://www.aau.at/wp-content/uploads/2022/07/Mitteilungsblatt-2021-2022-23.pdf>)